

AGB der „MaX-Showtechnik GbR“

Vertragsbedingungen „Mobildisco“:

1. Bereitstellung von Stromversorgung CEE 63A/32A/16A (L1, L2, L3, N & PE) durch den Veranstalter (nach Umfang der Anlage).
2. Vor der Veranstaltung wird, je nach Umfang der Anlage, Zeit für den Aufbau und Inbetriebnahme der Anlage benötigt. Nach der Veranstaltung wird, je nach Umfang der Anlage, ebenso Zeit für den Abbau der Anlage benötigt.
3. GEMA-Gebühren sowie alle öffentliche Abgaben (Strom, Versicherung, Genehmigungen, etc.) sind vom Veranstalter zu tragen.
Wird bspw. eine Nebelmaschine bestellt und beim Veranstaltungsort nicht der/die Rauchwarnmelder/Brandmeldeanlage abgestellt, ist dies eine Fahrlässigkeit des Mieters/Veranstalters. Ein etwaiger Feuerwehreinsatz wird vom Vermieter/Dienstleister nicht getragen.
4. Für die Sicherung der Anlage gegen Vandalismus hat der Veranstalter Sorge zu tragen (z.B. durch den Sicherheitsdienst o. Ä.).
5. Für entstehende Schäden übernimmt die „MaX-Showtechnik GbR“ keine Haftung.
6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung in Bar oder per Überweisung an die „MaX-Showtechnik GbR“.
7. Die Getränke sowie der Eintritt sind kostenfrei vom Veranstalter bereitzustellen, die Art und Weise der Getränkeausgabe entscheidet der Veranstalter (Ausweis, optische Kontrolle, Bedienung, etc.).
8. Die Effektbeleuchtung liegt alleine bei der „MaX-Showtechnik GbR“, vorhandene Strahler bzw. Effektgeräte sind außer Betrieb zu nehmen.
9. Unsere Beschallungsanlagen können Pegel erreichen, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15 905 Teil 5 hat der Veranstalter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren.

Allgemeine Mietbedingungen:

- 1. Grundlage, Anerkennung:** Jede Vermietung erfolgt ausschließlich zu folgenden Bedingungen, die von beiden Seiten als verbindlich anerkannt werden. Der Mieter erkennt diese durch seine Unterschrift auf dem Mietvertrag oder Lieferschein an.
Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters/Bestellers haben keine Gültigkeit. Die Firma „MaX-Showtechnik GbR“ (im Nachfolgenden „Vermieter“ genannt) ist berechtigt, im Einzelfall vom Vertrag, auch kurzfristig, zurückzutreten, wenn berechtigte Zweifel an der Liquidität des Mieters oder andere Umstände bekannt werden, die vermuten lassen müssen, dass der Mietvertrag von Seiten des Mieters nicht ordnungsgemäß erfüllt werden kann (Vorstrafen, laufende Ermittlungen oder Verfahren). Ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Vermieter wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2. Angebote, Kautio:** Alle von uns unterbreiteten Angebote sind grundsätzlich unverbindlich. Ein rechtsgültiger Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits zu Stande. Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der gültigen Mietpreisliste des Vermieters. Die Mietgebühr ist bei Abholung der Mietgegenstände in Bar fällig. Eine andere Zahlungsweise ist vorher vom Vermieter zu genehmigen. Bei Erstkunden ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Der Vermieter ist berechtigt, im Einzelfall eine angemessene Kautio zu verlangen.
- 3. Mietdauer:** Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag. Die im Mietvertrag angegebene Mietdauer ist unbedingt einzuhalten, da bei eigenmächtiger Verlängerung entstandener Schaden, berechnet wird, mindestens jedoch wird ein Betrag in Höhe des vereinbarten Mietpreises zusätzlich berechnet. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, das kein oder ein geringer Schaden entstanden ist. Die Mietgegenstände sind bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort sauber, geordnet und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
- 4. Pflege der Geräte, Bewachung:** Der Mieter verpflichtet sich, mit den an ihn verliehenen Geräte samt Zubehör sorgsam umzugehen und diese nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Für Beschädigungen durch Umfallen, Transportschäden, Überlastung, unzureichende Belüftung, Überspannung, Spannungsschwankungen, Witterungseinwirkungen, Verschmutzungen der Geräte; auch durch Einwirkungen Dritter, haftet der Mieter in vollem Umfang. Gleiches gilt für den Verlust von Geräten. Diese Haftung beginnt bei Verlassen des Lagers und endet bei Wiedereintreffen der gesamten Geräte und nach deren Überprüfung. Diese Haftung gilt auch bei Veranstaltungen die durch Personal des Vermieters betreut werden. Bei Veranstaltungen ist der Mieter auf Verlangen unsererseits verpflichtet, für eine Bewachung des Equipments durch professionelles Sicherheitsunternehmen zu sorgen. Werden Geräte ohne Personal angemietet, so ist der Mieter für das Einhalten sämtlicher Sicherheitsrichtlinien alleine verantwortlich, insbesondere der UVV und VDE. Eigenmächtige Reparatureingriffe und -versuche an unseren Geräten sind untersagt. Bei Zuwiderhandlung trägt der Mieter die Reparaturkosten in voller Höhe.
- 5. Witterungseinflüsse:** Bei Veranstaltungen die außerhalb geschlossener Räume stattfinden, sorgt der Mieter für einen angemessenen Schutz vor Witterungseinflüssen wie z.B. Regen, Sturm etc. durch geeignete Überdachung und Absicherung. Entstandene Schäden, sind vom Mieter in vollem Umfang zu ersetzen. Ferner trägt er die Kosten für die Anmietung von Ersatzgeräten.
- 6. Dimensionierung:** Der Vermieter wird den Mieter beraten, was die Auswahl und Dimensionierung der Geräte für seinen Anwendungsfall betrifft. Schäden, die durch zu geringe Dimensionierung, insbesondere von Beschallungsanlagen, entstehen, sind in vollem Umfang vom Mieter zu ersetzen. Nehmen Leuchtmittel im Betrieb des Mieters Schaden, so braucht er hierfür nicht zu haften, sofern dieser Schaden durch normalen Verschleiß hervorgerufen wurde. Schäden durch äußere Gewalteinwirkung wie Stöße, oder durch das Herunterfallen von Geräten, sowie durch unzureichende Belüftung der Geräte, sind vom Mieter zu ersetzen, ebenso entstandener Schaden durch Überspannung, Spannungsschwankungen, Wasser / Regeneinwirkung oder Eindringen sonstiger Fremdkörper.
- 7. Schäden, Verlust:** Der Vermieter trägt Schäden, die sich durch normalen Verschleiß ergeben, haftet aber nicht für Folgen eines Gerätedefekts. Der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzforderungen geltend machen. Der Mieter verpflichtet sich, alle Störungen oder Schäden, die während der Mietzeit auftreten, oder den Verlust von Mietgegenständen sofort dem Vermieter zu melden. Wir empfehlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Etwaige Mehrkosten wie behördliche Gebühren trägt der Mieter. Wird beispielsweise eine Nebelmaschine bestellt und beim Veranstaltungsort nicht der/die Rauchwarnmelder/Brandmeldeanlage abgestellt, ist dies eine Fahrlässigkeit des Mieters/Veranstalters. Ein etwaiger Feuerwehreinsatz wird vom Vermieter/Dienstleister nicht getragen.
- 8. Entgegennahme der Geräte:** Der Mieter hat Gelegenheit, sich von dem funktionstüchtigen Zustand der Geräte und deren Zubehör vor der Übernahme am Auslieferungsort zu überzeugen. Die Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustands und der Vollständigkeit der Geräte.
- 9. Reservierung:** Reservierungen haben nur dann Gültigkeit, wenn das Material und der Termin von Seiten des Vermieters schriftlich bestätigt wurde. Spätere Reklamationen können dann nicht mehr berücksichtigt werden.
- 10. Stornierung:** Bei Stornierungen bereits erteilter Aufträge werden folgende Abstandsgebühren vereinbart: Bis zu 30 Tagen vor dem Veranstaltungsbeginn bzw. Abholung der gemieteten Geräte: 20% der vereinbarten Gebühren; bis zu 10 Tagen: 50%; bis zu 3 Tagen: 80%. Bei Stornierung am Veranstaltungs- oder Abholungstag ist die volle Gebühr fällig. Gleiches gilt für Nichtabholung der gemieteten Geräte.
- 11. Vermieter oder dessen Mitarbeiter:** Der Vermieter (d.h. er selbst und seine Mitarbeiter) haften, abgesehen von den Verletzungen wesentlicher vertraglichen Pflichten, nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).
- 12. Eigentum der Firma „MaX-Showtechnik“:** Alle vermieteten Geräte und Zubehör bleiben unser uneingeschränktes Eigentum, jede Weiterveräußerung ist ohne unsere Einwilligung unzulässig. Auch wenn gegen den Kunden, Mahnverfahren, Pfändungen, oder Ähnliches vollstreckt werden.
- 13. Änderungsvorbehalt:** Wir behalten uns geringfügige Änderungen bei Geräten, welche in Angeboten und Auftragsbestätigungen aufgeführt sind vor, wobei wir die ordnungsgemäße Funktion garantieren.
- 14. Weitergabe an Dritte:** Der Mieter ist berechtigt, im Rahmen seines Geschäftsbetriebes die Mietgegenstände geeigneten Dritten zur ordnungsmäßigen Nutzung zu überlassen (zum Beispiel einem Discjockey). Diese Überlassung wird durch ein vom Mieter und Dritten gemeinsam unterzeichnetes Übergabeprotokoll dokumentiert. Für Schäden, die im Zuge dieser Nutzung entstehen, ist dem Vermieter gegenüber ausdrücklich der Mieter haftbar.
- 15. Reinigung:** Die angemieteten Geräte, Kabel, usw. sind vom Kunden in einem einwandfreien und gesäuberten Zustand zurück zu bringen. Sollten Reinigungsnachbesserungen unsererseits notwendig sein, so werden diese Kosten dem Kunden berechnet (zum normalen Stundenlohn, zzgl. Reinigungsmaterial).
- 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Höxter. Es gilt das Deutsche Recht. Sollten einzelne dieser Bedingungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.